

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 5

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gruppierung der Stellensuchenden (deren Zahl um ein geringes grösser ist als die der gänzlich Arbeitslosen) auf die einzelnen Berufe ergibt folgendes Bild:

	Zahl der Stellensuchenden			
	März 1939	März 1940	März 1941	Veränderung März 1940/41
Baugewerbe	32,608	3,683	2,021	— 1,662
Handel und Verwaltung	3,840	1,840	1,518	— 322
Uhren und Bijouterie	5,599	1,467	870	— 597
Textilindustrie	1,973	895	787	— 108
Metall- und Maschinenindustrie	5,406	792	634	— 158
Handlanger und Tagelöhner	4,181	886	632	— 254
Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe	1,657	887	600	— 287
Holz- und Glasbearbeitung	2,733	829	462	— 367
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	543	287	248	— 39
Lebens- und Genussmittel	986	139	147	+ 8

Auffallend ist die noch verhältnismässig hohe Zahl von Stellensuchenden in der Gruppe Handel und Verwaltung. Offenbar wird bei diesen Kategorien nicht dieselbe Praxis in der Zuweisung zu Arbeitsdetachementen befolgt wie bei den Arbeitslosen des Baugewerbes.

Auch die Zahl der Teilarbeitslosen hat sich weiter vermindert. Ende Februar wurden bei den Arbeitslosenkassen noch 7000 Teilarbeitslose unterstützt gegenüber 8100 im Januar 1941 und 9600 im Februar des Vorjahres. Die grösste prozentuale Teilarbeitslosigkeit ist in der Uhren-, der Bekleidungs- und der Textilindustrie zu verzeichnen.

Arbeiterbewegung.

Der SEV. im Jahre 1940.

Im Jahrbuch 1940 des Schweizerischen Eisenbahnverbandes (SEV.) werden in verschiedenen Kapiteln Fragen behandelt, die interessanten Aufschluss über die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit geben und die Gewerkschaften im allgemeinen interessieren.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Lohnverhandlungen im Rahmen der Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte kann es wichtig sein, noch einmal die Lage zu unterstreichen, wie sie sich im Jahre 1940 darstellte. Das Jahrbuch weist in seinen Ausführungen über die «Entwicklung der Löhne im allgemeinen» darauf hin, dass sich entsprechend der rascheren Bewegung der Preise im Berichtsjahre auch das Tempo der Lohnerhöhungen beschleunigt habe: «Es gibt wohl kaum eine wichtigere Industrie oder ein Gewerbe von einiger Bedeutung, in dem nicht Lohnerhöhungen zugestanden worden wären. Die Erhöhungen sind im Ausmass allerdings sehr verschieden. Sie gehen, und zwar nicht nur in einzelnen Fällen, bis auf 15 Prozent.» Im Gegensatz zu dieser Entwicklung sei der Bund «fast der einzige Arbeitgeber von Bedeutung gewesen, der sich bis dahin geweigert hat, der Entwicklung der Preise mit einer allgemeinen Erhöhung der Löhne zu folgen. Diese Zurückhaltung ist, objektiv gesehen, um so unverständlicher, als es der gleiche Bund ist, der einen

schärferen Lohnabbau durchgeführt hat als die meisten andern Arbeitgeber und, im Gegensatz zu diesen, den grössten Teil des Abbaues bis auf den heutigen Tag aufrechterhalten hat».

Dank der fortgesetzten Anstrengungen der Vertrauensmänner des SEV. soll ja nun im Rahmen einer Gesamtlösung eine Milderung des Lohnabbaues von 13 auf 8 Prozent vorgenommen werden. Jedem Beamten und jedem ständig mit vollem Tagewerk im Bundesbetrieb beschäftigten Angestellten oder Arbeiter soll für das Jahr 1941 eine Mindesterrhöhung seines Bezuges gewährleistet werden. Die geringste Erhöhung soll für Verheiratete 200, für Alleinstehende mit Unterstützungspflicht 150, für Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht 100 Franken betragen. Ferner soll die Kinderzulage von 120 auf 130 Franken erhöht und wiederum eine einmalige Heiratszulage von 400 Franken vorgesehen werden. Endlich sollen die Nebenbezüge so geordnet werden, dass der bestehende Abbau um etwa die Hälfte gemildert wird. Die Totalmehrkosten dürften etwa 16,8 Millionen Franken betragen.

Im Kapitel über den Lohn- und Verdienstersatz für Wehrmänner wird die starke Belastung der Arbeitnehmer unterstrichen, die nicht nur für die nach dem Prinzip der Quellensteuer erhobenen 2 Prozent des Lohnes herangezogen werden, wobei das kleinste Einkommen prozentual genau gleich belastet wird wie das höchste, sondern auch auf dem Wege über die allgemeinen Steuern für die Aufbringung des Anteils der Öffentlichkeit (während bei den Unternehmern keine Garantie dafür besteht, dass sie die auf sie entfallenden 2 Prozent nicht irgendwie abwälzen). Ausdrücklich wird auf die geringe Einflussmöglichkeit der Arbeitnehmer bei der Verwaltung hingewiesen, da die Durchführung in der Hauptsache den privaten Arbeitgeberverbänden übertragen ist. Es seien nicht weniger als rund 150 Ausgleichskassen solcher Verbände entstanden. (Für das Personal des Bundes ist eine einzige, grosse Ausgleichskasse geschaffen worden.)

«Dennoch stellen die Ausgleichskassen», so heisst es zum Schluss, «ein soziales Werk von sehr grosser Bedeutung dar. Gemessen an den Verhältnissen im Kriege 1914/18 bedeuten sie einen gewaltigen Fortschritt. Erst recht ist zu sagen, dass kaum ein anderes Land in bezug auf die Sicherstellung der Wehrmänner und ihrer Familien weiter geht als die Schweiz mit ihren Ausgleichskassen». Wenn man noch die übrigen Fürsorgeeinrichtungen für die Soldaten in Betracht zieht, so kann man wohl ruhig sagen, dass auf diesem Gebiet überhaupt kein anderes Land so viel leistet wie die Schweiz.

Was den Mitgliederstand des SEV. betrifft, so ist im Jahre 1940 eine Verminderung von 195 (1939: 551) auf 31,574 eingetreten. Der Pensioniertenverband erhöhte die Mitgliederzahl von 9170 auf 9302 (+ 132). In der Betriebsrechnung werden u. a. 32,039 Fr. für den Rechtsschutz ausgewiesen. An laufenden Unterstützungen für Sektionsmitglieder usw. wurden 50,306 Fr. ausbezahlt. Die Kalender-Unfallversicherung warf an Unfallentschädigungen 64,500 Fr. aus. Der Solidaritätsfonds stellt sich auf 1,123,811 Fr. Der Wohlfahrtsfonds beträgt 578,072 Fr. Von den drei Ferienheimen wiesen Brenscino und Grubisbalm bescheidene Ueberschüsse und Sonloup ein kleines Defizit auf.

Zusammenfassend kann man sich dem Vorwort des Generalsekretärs, Genossen R. Bratschi, das einen ausgezeichneten Ueberblick der Weltlage und der besondern Verhältnisse in der Schweiz gibt, anschliessen: «Die Arbeit unseres Verbandes war weitgehend im Zeichen des Kriegsgeschehens. Der Bericht legt aber darüber Zeugnis ab, dass der Kampf gegen die grösser gewordenen Schwierigkeiten nicht erfolglos geführt worden ist. Auf verschiedenen Gebieten hat uns die systematische Arbeit des Verbandes dem Ziele näher gebracht.»

Der Schweiz. Lithographenbund im Jahre 1940.

(Berufsordnung, Löhne, Teuerungszulage, Ferien, Lohnausgleich, Mitgliederzahlen, Finanzen.)

In einer Aufmachung, die ebenso originell ist wie sie dem Beruf der Lithographen Ehre macht, ist der 53. Jahresbericht des Schweizerischen Lithographenbundes erschienen. Der Kriegsbeginn gestaltete sich für diese Organisation besonders schwierig, da Ende April 1940 die «Berufsordnung» vertraglich zu Ende gehen sollte. Es wurden frühzeitig Verhandlungen eingeleitet, die dem SLB. Gelegenheit gaben zur Aufstellung umfassender und zeitgemässer Forderungen, die u. a. vorsahen: Für Tagesschichten wöchentlich 45, für Nachtschichten 42 Stunden (die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen inbegriffen). Frisch Ausgelernte sollten im ersten halben Jahr nicht unter 75 Fr. pro Woche verdienen. Ueberstunden werden bezahlt, Aussetzen an deren Stelle ist nicht gestattet. Sechs Tage Ferien ohne Lohnabzug nach einem Jahr ununterbrochenem Dienst, neun Tage nach drei Jahren, zwölf Tage nach 16 Jahren. Allgemeine Lohnerhöhung von 10 Prozent.

Es war nicht möglich, alle diese Punkte zu verwirklichen. Die Berufsordnung, die nach schwierigen Verhandlungen bis zum Jahre 1944 erneuert wurde, erfuhr die Abänderung, dass der Lohn der Frischausgelernten ab 1. Mai im ersten Halbjahr auf 72 anstatt 66 Fr. erhöht wurde. Ein spezielles Uebereinkommen bestimmte, dass vom ersten Zahltag im Juni 1940 an jedem Gehilfen ein Betrag von 4 Fr. als Teuerungszulage auszurichten ist. Beim Ansteigen des Landesindexes auf 158 Punkte sollte ein weiterer Betrag von Fr. 3.65 als Teuerungsausgleich ausgerichtet werden.

In der Berichtsperiode befasste sich der Verband in weitem Masse mit der Unterstützung seiner mobilisierten Mitglieder, wobei grundsätzlich bei den Unterstützungen (Weihnachtsgabe) 9 bzw. 12 Cts. pro Dienstag bezahlt wurden. Für solche Unterstützungen sind seit dem 1. September 1939 nicht weniger als Fr. 33,666.40 ausgegeben worden, die Einbusse des von Anfang an vollständig gewährten Beitragserlasses an die Wehrpflichtigen im Umfange von ca. 185,000 Fr. nicht eingerechnet.

Für den Lohnausgleich wurde unter Führung von drei Arbeitgeberorganisationen (Buchdrucker, Lithographen und Zeitungsverleger) die Lohnausgleichskasse der graphischen und Papier verarbeitenden Industrie gegründet, der sich 11 weitere Wirtschaftsverbände im graphischen Gewerbe mit zusammen ca. 16,000 beschäftigten Arbeitern und Angestellten anschlossen. In der elfköpfigen Aufsichtskommission sind die Verbände der Typographen und Lithographen mit je einem Mitglied vertreten.

Der SLB. gehört zu den wenigen Organisationen, deren Mitgliederzahl im Berichtsjahr gestiegen ist, und zwar um 9 auf 1720 (1914: 984, 1926: 1024, seither fortwährende Zunahme). Für Arbeitslosenunterstützung wurden 34,344 Fr. für 1607 Arbeitslose (gegen 56,713 Fr. für 1585) ausbezahlt, für Krankenunterstützung 129,681 Fr. (120,649), für Invalidenunterstützung 195,404 Fr. (179,335). Der Normalbeitrag pro Woche betrug Fr. 6.90 (davon für die Kranken-, Invaliden- und Alterskasse Fr. 4.30). Das Total der Einnahmen betrug 538,647 Fr., jenes der Ausgaben 415,295 Fr. (Mehreinnahmen 1940 123,351 Fr.). In der Vermögensrechnung werden für die Krankenkasse 351,270 Fr., für die Arbeitslosenkasse 356,372 Fr., für die Hinterbliebenenunterstützungskasse 127,418 Fr., für die Invalidenunterstützungskasse 1,113,383 Fr. und für die allgemeine Hilfs- und Unterstützungskasse 427,539 Fr. ausgewiesen. Der Vermögensstand stieg insgesamt von 2,252,751 auf 2,376,103 Fr. an.

Da der SLB. eine Organisation ist, bei der auf Grund der Berufsordnung Friedenspflicht bei eingeleiteten Verhandlungen besteht und wo die Prinzipale nur organisierte Arbeiter beschäftigen, gibt der Bericht des Tarifamtes im Zusammenhang mit einigen Streitfällen Auskunft über Fragen, die in unserer Zeit der Abgrenzungen zwischen Zwang und Freiheit von grösstem Interesse sind.

Wirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Halbjahr 1940.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.
BRB = Bundesratsbeschluss.
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

(Schluss.)

19. November 1940. Das EVD erlässt die Bestimmungen über die **T e x -
tilrationierung**.

19. November 1940. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt unterstellt ab 1. Dezember neu der Rationierung **Margarine, streichfähige
Speisefette, Blätterteigfette**.

20. November 1940. Eine Verfügung des EVD enthält die Bestimmungen über die **Schuhrationierung**.

20. November 1940. Eine Verfügung des EVD über Produktionsvorschriften für die **Leder- und Kautschukindustrie** ermächtigt das Kriegsindustrie- und -arbeitsamt, den Betrieben der Leder- und Kautschukindustrie alle Massnahmen vorzuschreiben, die im Interesse einer sparsamen und zweckmässigen Verwendung von Leder und Kautschuk notwendig sind. Es kann insbesondere die Verwendung von Leder und Kautschuk für bestimmte Fabrikate untersagen, den Ersatz dieser Stoffe durch andere Materialien vorschreiben, die Produktion kontingentieren.

25. November 1940. Gemäss Verfügung des EVD untersteht die inländische Ernte des Jahres 1940 an **Hafer, Gerste und Mais** sowie die Vorräte an solchem Getreide aus frühern Ernten grundsätzlich der **Ablieferungspflicht** an den Bund. Ausgenommen sind Getreide für die Selbstversorgung und Saatgetreide für den Eigenbedarf.

27. November 1940. Durch Verfügung des EVD werden ab 1. Dezember **Seifen sowie Wasch-, Reinigungs- und Entfettungsmittel** rationiert.

6. Dezember 1940. Der BR erlässt die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die **Ausgleichsteuer**.

9. Dezember 1940. Gemäss BRB wird zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben zu Lasten der bis Ende 1940 bewilligten ausserordentlichen Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes in den Jahren 1941 bis 1945 eine **Wehrsteuer** erhoben. Diese umfasst 1. eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich erhobene allgemeine Wehrsteuer vom Einkommen, Vermögen und den